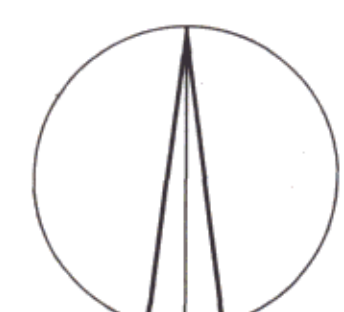
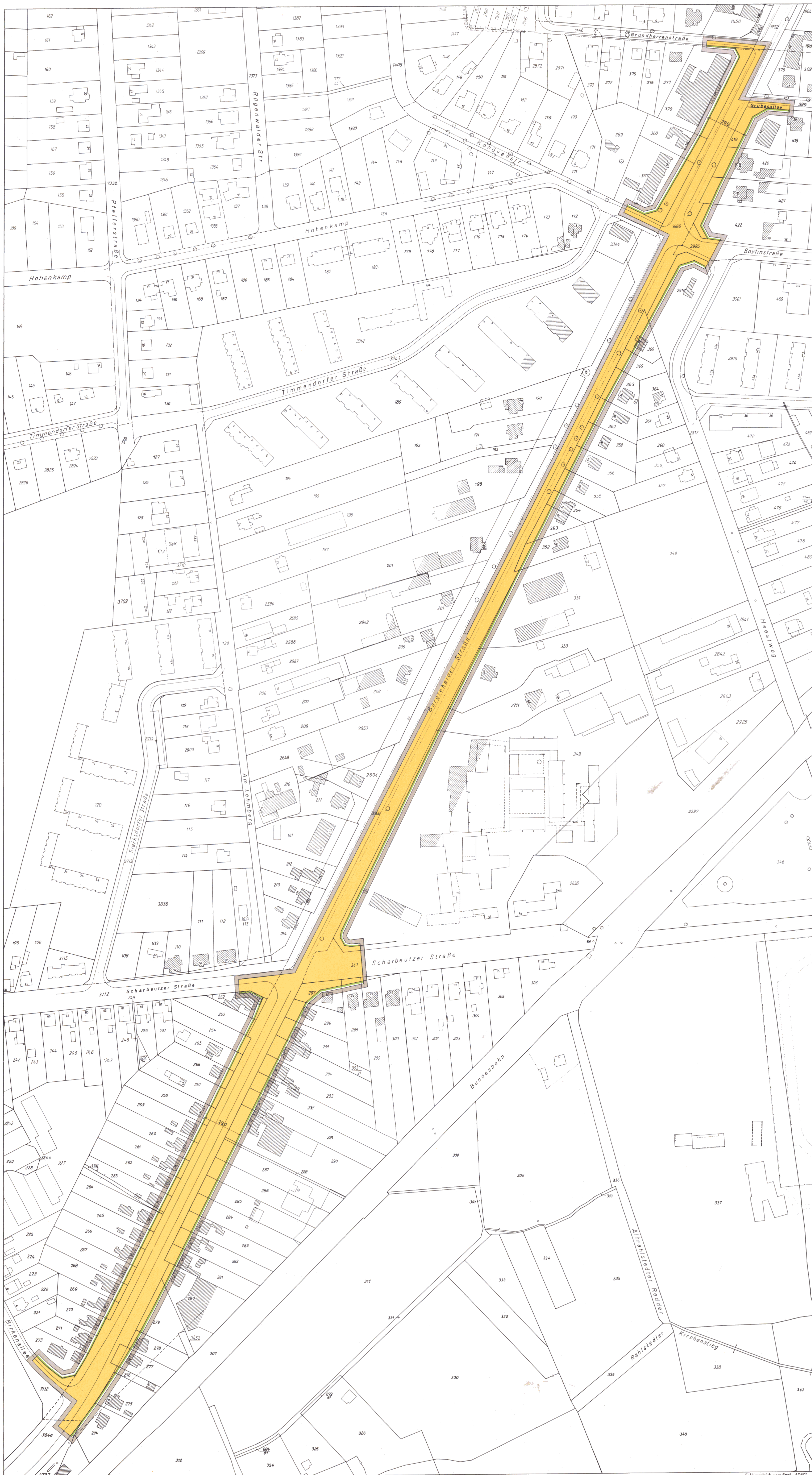




Festgestellt durch Verordnung vom 2. Dezember 1969

BEREITUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

RAHLSTEDT 42 TEIL I
(2 BLÄTTER)

BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 526
-----------------	--------------

Feldvergleich vom Sept. 1967
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landes-Krautpunkt
Hamburg 16, Siedtshausbrücke 8
Tel. 74 50 00

Archiv Nr. 23461 A

3. durch das Einbringen eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils in eine juristische Person oder in eine Personengesellschaft, wenn der Einbringende dafür Anteile an der übernehmenden juristischen Person oder einen Anteil am Gesellschaftsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft erhält. Erhält der Einbringende auch andere Wirtschaftsgüter, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn der Wert der anderen Wirtschaftsgüter 30 vom Hundert des Werts des eingebrachten Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Werts der anderen Wirtschaftsgüter bleiben Betriebs-schulden außer Ansatz, die übernommen werden oder die durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen. Als Teilbetrieb gilt auch die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(2) Steuerbefreiung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn das Unternehmen, dessen Vermögen ganz oder teilweise auf den neuen Rechtsträger übergeht, am 1. Januar 1968 bestanden hat und

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Umwandlung vor dem 1. Januar 1973 beschlossen wird,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 der Erwerbsvorgang vor dem 1. Januar 1973 verwirklicht wird.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1969.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 42

Vom 2. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 42 für den Geltungsbereich Bargteheider Straße zwischen Birkenallee und Berner Straße/Oldenfelder Stieg einschließlich Teilflächen angrenzender Flurstücke der Gemarkungen Alt-Rahlstedt und Ol-

denfelde sowie Teilen der Flurstücke 298 der Gemarkung Alt-Rahlstedt und 2007, 2014 und 331/26 der Gemarkung Oldenfelde (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Dezember 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 45

Vom 2. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 45 für den Geltungsbereich Bergedorfer Straße — Nordgrenzen der Flurstücke 1436 und 2109 der Gemarkung Lohbrügge — Dünenweg —

Ostgrenzen der Flurstücke 1754 und 1436 der Gemarkung Lohbrügge — Ladenbeker Furtweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. Dezember 1969.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle.

Druck und Verlag Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B, Ruf: 24 69 49.

Bestellungen nehmen die Ausgabestelle Heinrich F. Pohnke, Hamburg 1, Steindamm 24 (Ruf: 24 21 36)

und die Postämter unter C 1160 B Amtlicher Anzeiger entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 13,20 DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,20 DM. (Preise einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer).

§ 2

Sondervorschrift für mitbestimmte Unternehmen

§ 1 ist nicht anwendbar, wenn für Umwandlungen, Verschmelzungen oder Einbringungsvorgänge ertragsteuerliche Vergünstigungen durch § 25 Absatz 2 oder § 26 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen oder eingeschränkt sind.

§ 3

Nacherhebung der Steuer

Die in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen nachträglich der Steuer, wenn ertragsteuerliche Vergünstigungen rückwirkend nach § 24 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 in seiner jeweils geltenden Fassung entfallen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 20. August 1969 in Kraft.